

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/8a1f23fa-a621-32aa-ad5b-09d939908315>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen Begriffsbestimmungen (Konkretisierung von Begriffen der BaustellV) (RAB 10)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	RAB 10
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	keine FN

## Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen

### Begriffsbestimmungen (Konkretisierung von Begriffen der [BaustellV](#)) (RAB 10)

Stand: 12. November 2003 (BArbBl. 3/2004 S. 42)

Die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) geben den Stand der Technik bezüglich Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen wieder. Sie werden vom Ausschuss für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (ASGB) aufgestellt und von ihm der Entwicklung angepasst.

Die RAB werden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Bundesarbeitsblatt (BArbBl.) bekannt gegeben.

Diese RAB 10 enthält Begriffsbestimmungen zur Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen ([BaustellV](#)).

Inhaltsübersicht <a href="#">(1)</a>	Abschnitt
Beschäftigte	<a href="#">1</a>
Baustelle	<a href="#">2</a>
Bauliche Anlage	<a href="#">3</a>
Änderung einer baulichen Anlage	<a href="#">4</a>
Planung der Ausführung eines Bauvorhabens	<a href="#">5</a>
Allgemeine Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes bei Anwendung der Baustellenverordnung	<a href="#">6</a>
Gleichzeitig tätig werden von mehr als 20 Beschäftigten	<a href="#">7</a>
Personentag	<a href="#">8</a>
Einrichtung der Baustelle	<a href="#">9</a>

Inhaltsübersicht <sup>(1)</sup>	Abschnitt
Vorankündigung	<a href="#">10</a>
Anpassung der Vorankündigung bei erheblichen Änderungen	<a href="#">11</a>
Tätigwerden von Beschäftigten mehrerer Arbeitgeber	<a href="#">12</a>
Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan	<a href="#">13</a>
Anpassung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bei erheblichen Änderungen in der Ausführung des Bauvorhabens	<a href="#">14</a>
Koordinierung	<a href="#">15</a>
Bestellung des Koordinators	<a href="#">16</a>
Geeigneter Koordinator	<a href="#">17</a>
Spätere Arbeiten an der baulichen Anlage	<a href="#">18</a>
Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage	<a href="#">19</a>
Zusammenstellen einer Unterlage	<a href="#">20</a>
Bauherr	<a href="#">21</a>
Beauftragung eines Dritten	<a href="#">22</a>
Hinweise des Koordinators und den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan berücksichtigen	<a href="#">23</a>
Verständliche Form und Sprache	<a href="#">24</a>
Besonders gefährliche Arbeiten	<a href="#">25</a>
Muster einer Vorankündigung	<a href="#">Anlage A</a>
Alphabetisches Register	<a href="#">Anhang 1</a>

## Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Inhaltsübersicht wurde redaktionell angepasst